

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

GZ • BKA-F147.100/0048-II/3/2007

BEARBEITERIN • FRAU MAG. KARINA BRUGGER-KOMETER

PERS. E-MAIL • KARINA.BRUGGER-KOMETER@BKA.GV.AT

TELEFON • (+43 1) 71100/3417

An die
Parlamentsdirektion
1017 Wien

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gleichbehandlungsgesetz und das
GBK/GAW-Gesetz geändert werden, Begutachtung, Übermittlung der
Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates**

In der Anlage übermittelt die Sektion II des Bundeskanzleramtes im Sinne der
EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 ihre mit Schreiben vom 14. November
2007, GZ 147.100/0045-II/3/2007, an das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
ergangene Stellungnahme zum oben angeführten Gesetzesentwurf.

22. November 2007
Für die Bundesministerin:
i.V. BRUGGER-KOMETER

Anlage

Elektronisch gefertigt

Bundesministerium für Wirtschaft und
Arbeit
zH Frau Dr. Anna Ritzberger-Moser

anna.ritzberger-moser@bmwa.gv.at

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gleichbehandlungsgesetz und das GBK/GAW-Gesetz geändert werden

Der vom BMWA in Begutachtung versendete Entwurf für eine Novelle des Gleichbehandlungsgesetzes und des GBK/GAW-Gesetzes gibt aus Sicht der Sektion II des Bundeskanzleramtes Anlass zu folgenden Bemerkungen:

Artikel 2 betreffend die Änderung des Bundesgesetzes über die Gleichbehandlungskommission und die Gleichbehandlungsanwaltschaft sieht eine Erweiterung der Kompetenzen der bisher für den Teil III zuständigen Anwältin vor, wobei diese nunmehr auch für den neuen Teil IIIa (Gleichbehandlung von Frauen und Männern beim Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen) zuständig gemacht werden soll.

Gegen eine derartige Kompetenzerweiterung anstelle der Einrichtung einer neuen, nur für den Teil IIIa zuständigen Anwaltschaft sind sowohl aus frauen- als auch aus gleichstellungspolitischer Sicht Bedenken zu erheben.

Es ist nicht davon auszugehen, dass die bisher mit einer vollzeitbeschäftigten Juristin und einer zu 20 Stunden beschäftigten Juristin besetzte, für den Teil III zuständige Anwaltschaft die durch die geplante Novelle hinzukommenden neuen Aufgaben ressourcenmäßig einfach „miterledigen“ können wird.

- 2 -

Nach ho. Meinung würde eine Regelung wie die vom BMWA im Entwurf in Aussicht genommene diskriminierten Personen faktisch den Zugang zu Beratung und damit auch zu deren Rechtsdurchsetzung in einer Weise erschweren, die sowohl aus frauen- als auch aus gleichstellungspolitischer Sicht als völlig unakzeptabel anzusehen wäre.

Um auch künftig für Personen, die diskriminiert sind bzw. sich diskriminiert fühlen, einen **faktisch** möglichen Zugang zu Beratung und Unterstützung durch die Gleichbehandlungsanwaltschaft zu gewährleisten, ist bei der Novellierung des GBK/GAW-Gesetzes daher die **Einrichtung einer eigenen neuen, nur für den Teil IIIa zuständigen Anwaltschaft samt einer Stellvertretung nach ho. Rechtsmeinung erforderlich!**

Es wird daher um die Änderung der diesbezüglich relevanten Regelungen nachdrücklich ersucht!

14. November 2007
Für die Bundesministerin:
HOFFMANN

Elektronisch gefertigt